

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZR 85/83

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Herrn Rudolf Lorenz B■■■■, K■■■■■weg■■■■, B■■■■-B■■■■,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■■■■■ -

g e g e n

Frau Margot B■■■■, O■■■■weg■■■■, F■■■■■■■■■■,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. ■■■■■
und ■■■■■ -

Der IV a - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und die Richter Rottmüller, Dr. Schmidt-Kessel, Dr. Zopfs und Dr. Ritter

am 14. März 1984

beschlossen:

Die durch Beschluß des Amtsgerichts Schweinfurt vom 7. Juli 1982 angeordnete Zwangsverwaltung des in O[REDACTED], L[REDACTED]straße [REDACTED], gelegenen, im Grundbuch des Amtsgerichts S[REDACTED] für O[REDACTED] Band [REDACTED] Blatt [REDACTED] 3 eingetragenen Grundstücks Gemarkung O[REDACTED] Flurstück-Nr. [REDACTED] 1 auf Grund der notariellen Urkunde des Notars Wolfgang S[REDACTED], S[REDACTED]-[REDACTED], vom 19. Dezember 1975 - Urkundenrolle Nr. [REDACTED] 4 S/75 - und aufgrund von Folgetiteln über Kosten der Zwangsvollstreckung aus der genannten Urkunde (§ 788 ZPO) ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 2.000,- DM aufzuheben.

G r ü n d e :

Durch Beschluß vom 14. Dezember 1983 hat der Senat angeordnet, daß die Zwangsvollstreckung aus der genannten notariellen Urkunde bis zum Erlaß des Revisionsurteils einzustellen ist. Demgemäß hat das Vollstreckungsgericht die Zwangsverwaltung inzwischen eingestellt. Gleichzeitig hat es ausgesprochen, daß der Zwangsverwalter im Amte bleibt,

- 3 -

und hat ihn angewiesen, etwaige Beträge, die die betreibende Gläubigerin nach dem Teilungsplan bekäme, nicht an diese auszuzahlen, sondern für sie zu hinterlegen.

Nunmehr beantragt der Kläger, die Zwangsverwaltung aufzuheben.

Der Antrag ist begründet (§ 769 ZPO).

Nach dem glaubhaft gemachten Vortrag des Klägers bringt die Zwangsverwaltung infolge der entstehenden hohen Kosten der Beklagten zur Zeit keinen oder jedenfalls nur geringfügigen Vorteil. Andererseits hat der Senat bereits in seinem Beschluß vom 14. Dezember 1983 zum Ausdruck gebracht, daß er der Vollstreckungsabwehrklage des Klägers Erfolgsaussicht beimißt. Die Grundsuld, aus der die Beklagte vorgeht, dient nach Abschnitt VII Nr. 2 der notariellen Urkunde ausschließlich der Sicherung bestimmter Ansprüche der Beklagten. Ihr kann daher zugemutet werden, von der Grundsuld keinen Gebrauch zu machen, solange nicht hinreichend geklärt ist, ob und in welcher Höhe die gesicherten Ansprüche (noch) bestehen.

Dr. Hoegen

Dr. Schmidt-Kessel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)